

# SATZUNG

---

ASC Ratingen West von 1973 e.V.

Inhaltsverzeichnis

Satzung des Allgemeinen Sportclub Ratingen West

Seite 01 – 09

## **Aufbau der Satzung des ASC**

### **A. Grundlagen (§§ 1 – 6)**

- § 1 Name und Sitz des Vereins
- § 2 Geschäftsjahr
- § 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit
- § 4 Mitgliedschaften in Verbänden
- § 5 Vereinsämter
- § 6 Vergütungen für Vereinstätigkeiten

### **B. Mitgliedschaft (§§ 7 – 13)**

- § 7 Mitgliedsarten
- § 8 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 10 Status der Mitglieder nach § 7 (3)
- § 11 Verlust der Mitgliedschaft
- § 12 Beiträge
- § 13 Beitragsordnung

### **C. Vereinsorgane (§§ 14 – 25)**

- § 14 Datenschutz
- § 15 Organe des Vereins
- § 16 Ordentliche Mitgliederversammlung
- § 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung
- § 18 Beschlussfähigkeit
- § 19 Präsidium
- § 20 Wahlen zum Präsidium
- § 21 Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB
- § 22 Vorstand
- § 23 Ehrenrat
- § 24 Jugendtag
- § 25 Geschäftsordnung, Verfahrensordnung, Jugendrahmenordnung

### **D. Sonstiges (§§ 26 – 32)**

- § 26 Kassenprüfer
- § 27 Ausschüsse
- § 28 Protokollierung von Beschlüssen
- § 29 Haftung
- § 30 Auflösung des Vereins
- § 31 Satzungsänderung
- § 32 Inkrafttreten

## **Satzung des Allgemeinen Sportclub Ratingen West von 1973 e.V.**

### **A. Grundlagen**

Soweit in dieser Satzung bei der Bezeichnung von Satzungs- und Vereinsämtern die männliche Form gebraucht wird, sind Männer und Frauen in gleicher Weise angesprochen. Die Verwendung der männlichen Bezeichnung dient allein der Vereinfachung und der Lesbarkeit der Satzung und soll nicht als Benachteiligung oder Diskriminierung der Frauen verstanden werden.

### **§ 1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „ Allgemeiner Sportclub Ratingen West von 1973 e.V.“, im Folgenden kurz „ ASC“ genannt. Er hat seinen Sitz in Ratingen West. Der ASC ist unter der Nummer 20342 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf eingetragen.

### **§ 2 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 3 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit**

- (1) Der ASC verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Diesem Ziel dient er durch Errichtung und Unterhaltung von Sportanlagen sowie der Förderung sportlicher Übungen und Leistungen auf breiter Grundlage einschließlich sportlicher Jugendpflege. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen. Im Bedarfsfall werden durch Beschluss des Vorstandes neue Abteilungen gegründet bzw. bestehende Abteilungen aufgelöst. Bei Mitgliedschaft einer Abteilung gem. §7 (2) kann nur die Abteilung ausgeschlossen werden, nicht jedoch der selbständige Verein aufgelöst werden. Abteilungsversammlungen können sich eigene Abteilungsordnungen im Rahmen dieser Satzung geben, die vom Präsidium genehmigt werden müssen.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Eine Änderung des Vereinszweckes ist nur mit der Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder zulässig, die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Beendigung der Liquidation an die Stadt Ratingen, die es nur zur Förderung des Sports oder zu gemeinnützigen Zwecken verwenden darf. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Rückzahlungen.

### **§ 4 Mitgliedschaft in Verbänden**

Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, in denen der Verein Wettkampfsport betreibt. Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann das Präsidium den Ein- und Austritt zu den Sportfachverbänden beschließen. Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Ratingen.

### **§ 5 Vereinsämter**

- (1) Die Vereinsämter sind Ehrenämter.
- (2) Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß ehrenamtlicher Tätigkeit, so können hauptamtliche Mitarbeiter bestellt werden.

## **§ 6 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

- (1) Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, auch die des Präsidiums, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft das Präsidium. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Das Präsidium ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto- und Telefonkosten, usw.
- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Präsidium können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung des Vereins, die von der Mitgliederversammlung erlassen und geändert wird.

## **B. Mitgliedschaft**

### **§ 7 Mitgliedsarten**

- (1) Ordentliche Mitglieder sind:
  - a) aktive Mitglieder
  - b) passive Mitglieder
  - c) jugendliche Mitglieder vom vollendetem 9. bis vollendetem 18. Lebensjahr
  - d) Kinder
  - e) Ehrenmitglieder
  - f) juristische Personen
  - g) befristete Mitgliedschaften
- (2) Mitglieder rechtlich und wirtschaftlich selbständiger Vereine, die dem ASC als Abteilungen angeschlossen sind.

### **§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person nach Abgabe einer schriftlichen Beitrittserklärung werden. Die Aufnahme erfolgt durch das Präsidium ausgenommen bei Mitgliedern nach § 7 (2).

### **§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Durch die Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Satzungen und Ordnungen des Vereins, sowie den Satzungen und Ordnungen der Verbände, denen der Verein angehört. Außerdem haben sich die Mitglieder den Beschlüssen der Organe des Vereins und der Verbände zu unterwerfen. Bei der Aufnahme kann ein Mitglied für Korrespondenz eine E-Mail Anschrift angeben. Diese gilt als Korrespondenzanschrift. Ändert sich die E-Mail Anschrift ist das Mitglied verpflichtet, umgehend eine neue E-Mail Anschrift mitzuteilen, oder dass Korrespondenz zukünftig per Post zu erfolgen hat. Unterbleibt diese Mitteilung, gehen Nachteile nur zu Lasten des Mitgliedes.

- (2) Alle ordentlichen Mitglieder nach Vollendung des 14. Lebensjahres haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung und sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres bei Geschäftsfähigkeit wählbar mit Ausnahme bei einer befristeten Mitgliedschaft, juristischen Personen und Mitgliedern nach § 7 (2). Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Zur Wahl für das Präsidium ist ein Mindestalter von 25 Jahren erforderlich. Das Stimmrecht ruht, wenn der Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt ist.
- (3) Jede anwesende, stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Die Wahrung der Mitgliedsrechte jugendlicher Mitglieder und Kinder kann innerhalb der Abteilung abweichend geregelt werden.
- (4) Mitglieder sind berechtigt nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch vertretungsberechtigte Personen aus. Mitglieder nach § 7 (2) haben in der Mitgliederversammlung Teilnahme- und Rederecht.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet die Regeln des Fair Play zu beachten und einzuhalten, wenn sie im Verein oder für den Verein handeln, auftreten oder sportlich tätig werden. Dies betrifft das Training genauso, wie die Wettkämpfe, Turniere und Veranstaltungen der Verbände, an denen der Verein mit seinen Mitgliedern teilnimmt.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Spiel- und Wettkampffregeln der Verbände in der Sportart zu beachten und einzuhalten.
- (7) Sofern ein Mitglied des Vereins aufgrund einer verbandsrechtlichen Norm zu einer Geldstrafe, einem Buß- oder Ordnungsgeld im Rahmen eines verbandsrechtlichen Verfahrens verurteilt wird und der Verein dadurch vom Verband in Anspruch genommen wird, ist das betroffene Mitglied im Innenverhältnis verpflichtet, den Verein von Zahlungen und Ansprüchen freizustellen und dem Verein diese Zahlungen zu erstatten.
- (8) Kommt ein Mitglied diesen Verpflichtungen nicht nach, kann der Vorstand gegen das Mitglied ein Vereinsausschlussverfahren einleiten.

#### **§ 10 Status der Mitglieder nach § 7 (2)**

- (1) Die Aufnahme von Mitgliedern regelt die Satzung des selbständigen Vereins. Das Präsidium des ASC kann der Aufnahme aus wichtigem Grund widersprechen. Der Widerspruch muss innerhalb von 4 Wochen nach schriftlicher Meldung durch den selbständigen Verein erfolgen und schriftlich begründet werden. Im Falle des Widerspruchs unterbleibt die Aufnahme.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des selbständigen Vereins regeln sich entsprechend § 9.
- (3) Darüber hinaus besteht ein Stimmrecht für die Angelegenheiten, die in besonderer Weise die Interessen des selbständigen Vereins berühren.
- (4) Für Austritt und Ausschluss aus dem selbständigen Verein gilt dessen Satzung.
- (5) Ist ein Mitglied des ASC nur oder auch Mitglied des selbständigen Vereins, bedarf der Ausschluss des Mitglieds aus dem selbständigen Verein durch den Vorstand des ASC, der Zustimmung des Vorstandes des selbständigen Vereins.

#### **§ 11 Verlust der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft: nach § 7 (1) und (2) endet durch:
  - a) Tod
  - b) Austritt
  - c) Ausschluss
  - d) mit Ablauf der auf bestimmte Zeit befristeten Mitgliedschaft.
- (2) Der Austritt ist grundsätzlich nur zum 30.06. und 31.12. eines Jahres möglich; sofern er bis zum 30.04. oder 31.10. des Jahres schriftlich bei der Geschäftsstelle eingeht.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Beitragsrückständen entscheidet das Präsidium. Ausschlussgründe sind insbesondere:
  - a) grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane,
  - b) vereinschädigendes Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins. Den Verlust der Mitgliedschaft: nach § 7 (2) regelt § 10 (4) und (5).

## § 12 Beiträge

Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder sind beitragspflichtig. Eine Beitragserhöhung ist auch rückwirkend für das laufende Jahr möglich. Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge, Umlagen und Entgelte für abzuleistende Arbeitsstunden festsetzen. Für einzelne Abteilungen können mit vorheriger Zustimmung des Präsidiums, Zusatzbeiträge erhoben werden. Neben dem Jahresbeitrag kann es im Einzelfall erforderlich sein, dass der Verein einen nicht vorhersehbaren größeren Finanzbedarf decken muss, der mit den regelmäßigen Jahresbeiträgen der Mitglieder nicht zu decken ist (z.B. nicht vorhersehbare Verschuldung des Vereins, Finanzierung eines Projektes). In diesem Fall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit der relativen Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu fassen. Die Voraussetzungen und die Begründung des Antrages auf Erhebung der Umlage sind durch den Vorstand darzulegen. Die Voraussetzungen der Nichtvorhersehbarkeit sind zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Gesamtzahlung zu erbringen hat, darf 50% des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages gem. Mitglieds- und Beitragsordnung nicht übersteigen.

- (1) Ordentliche Mitglieder  
Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu entrichten. Die Höhe der Aufnahmegebühr legt das Präsidium fest.
- (2) Juristische Mitglieder und Mitglieder nach § 7 (2)  
Aufnahmegebühr und Beiträge der juristischen Mitglieder und Mitglieder nach § 7 (2) werden vom Präsidium des Vereins nach Abstimmung mit den betroffenen Abteilungen festgesetzt.
- (3) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Beschluss muss mit 2/3 der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Bei Beitragsrückständen entscheidet das Präsidium. Der Ausschluss wird sofort wirksam. Ausschlussgründe sind insbesondere:
- (4) Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied aus dem Verein – gleich aus welchem Grund – ausscheidet.  
Bei den Beiträgen, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung verpflichtet sind, handelt es sich um eine Bringschuld. Bei nicht pünktlichem Eingang der Beiträge befindet sich das Mitglied im Verzug ohne dass es einer Mahnung bedarf. Ab diesem Zeitpunkt sind alle dadurch entstehenden Kosten durch das Mitglied zu tragen. Verzugszinsen werden mit 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Bundesbank berechnet.

## § 13 Beitragsordnung

Die Mitgliederversammlung beschließt eine Mitglieds- und Beitragsordnung, die u.a. Ausführungsbestimmung zu den §§ 7 – 12 enthält.

## § 14 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
  - a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
  - b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
  - c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
  - d) Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **C. Vereinsorgane**

### **§ 15 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung, § 16 – 18
- b) Präsidium, § 19 – 20
- c) Vorstand, § 21 – 22
- d) Ehrenrat, § 23
- e) Jugendwart

### **§ 16 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in den ersten 4 Monaten jeden Kalenderjahres statt.
- (2) Die Einladung erfolgt durch das Präsidium in den Vereinsaushängekästen. Zwischen dem Tage der Veröffentlichung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 7 Tagen liegen. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu machen.
- (3) Die Tagesordnung muss enthalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidiums
  - b) Entlastung des Präsidiums
  - c) Neuwahl des Präsidiums, des Ehrenrates und der Kassenprüfer, sofern dies satzungsgemäß erforderlich ist
- (4) Vorlage des Vereinsetats für das laufende Kalenderjahr. Auch minderjährige Mitglieder ohne Stimmrecht sind einzuladen und können teilnehmen.
- (5) Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben und werden nicht mitgezählt.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Das Präsidium muss neben der Mitgliederversammlung außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, wenn

- a) das Präsidium beschließt,
- b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beim Präsidium unter Angabe der Gründe beantragt.

Es gelten die Bestimmungen für die ordentliche Mitgliederversammlung.

### **§ 18 Beschlussfähigkeit**

Mitgliederversammlungen sind – ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder – beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind. Die Beschlüsse werden mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

### **§ 19 Präsidium**

- (1) Das Präsidium besteht aus:
  - a) dem Präsidenten,
  - b) dem ersten Vizepräsidenten
  - c) dem zweiten Vizepräsidenten,
  - d) dem Schatzmeister
  - e) dem Geschäftsführer.

Die Personen a bis c können zusätzlich auch die Funktionen d bis e ausüben, sofern eine Besetzung nicht möglich ist oder die Funktion frei wird. Weitere Mitglieder können berufen werden.

- (1) Verhinderung von Präsidiumsmitgliedern  
Bei andauernder Verhinderung eines Präsidiumsmitgliedes übernimmt bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der eine Neuwahl durchzuführen ist, ein anderes Präsidiumsmitglied kommissarisch dessen Aufgaben. Die Aufgabenzuweisung erfolgt im

Einvernehmen zwischen dem Präsidium und dem aufgabenübernehmenden Präsidiumsmitglied.

- (2) Für die Teilnahme am Online-Banking-Verfahren kann das Präsidium im Innenverhältnis per Beschluss festlegen, welches Präsidiumsmitglied nach Abs. 1 die Zugangsberechtigung zum Online-Verfahren für den Verein erhält.
- (3) Mit seiner Wahl gehört der Ehrenpräsident mit Sitz und Stimme dem Präsidium an.

## **§ 20 Wahlen zum Präsidium**

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums werden von der Mitgliederversammlung in ungeraden Jahren bis zur übernächsten ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Nur voll geschäftsfähige Mitglieder sind wählbar. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Präsidiumsmitglieder bleiben bis zur Durchführung von Neuwahlen im Amt. Scheidet ein Präsidiumsmitglied innerhalb seiner Amtszeit aus, so wird sein Amt für die restliche Wahlzeit kommissarisch durch ein anderes vom Präsidium gewähltes Präsidiumsmitglied verwaltet oder durch Berufung des Präsidiums wird diese Tätigkeit durch ein ordentliches Mitglied des Vereins bis zur Neuwahl ausgeübt. Zu Änderungen der Satzung, die gesetzlich erforderlich sind oder werden, ist das Präsidium ermächtigt.
- (3) Ist kein Präsidium mehr vorhanden, lädt der Ehrenrat innerhalb von 4 Wochen ein.
- (4) Die Amtszeit der nachgewählten oder berufenen Präsidiumsmitglieder endet mit der turnusmäßigen Neuwahl des Präsidiums.
- (5) Beschlüsse fasst das Präsidium in Präsenzsitzungen, durch schriftliches Umlaufverfahren per Post, Fax, E-Mail oder in telefonischen Abstimmungen.

## **§ 21 Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB**

Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB ist das Präsidium. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Präsidiums gemeinsam vertreten..

## **§ 22 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidium im Sinne des § 19 und
- b) den Abteilungsleitern oder deren Stellvertretern und
- c) dem Jugendwart

## **§ 23 Ehrenrat**

Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

- a) Schlichtung und Entscheidung von Unstimmigkeiten zwischen Mitgliedern, soweit die Vorfälle mit dem Verein im Zusammenhang stehen und eine Partei den Ehrenrat angerufen hat.
- b) Entscheidung über Einsprüche durch Vorstandsbeschlüsse ausgeschlossener Mitglieder
- c) Einladungen zu Mitgliederversammlungen im Sinne des § 20 Abs. 3  
Verhandlungen des Ehrenrates sind streng vertraulich.

## **§ 24 Jugendrat**

Die Jugend des „ASC“ – vom vollendetem 9. Lebensjahr bis zum vollendetem 18. Lebensjahr – führt und verwaltet sich selbständig. Die dem Verein für die Jugendarbeit zufließenden Mittel werden ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit verwendet. Alles Weitere regelt die Jugendrahmenordnung.

## **§ 25 Geschäftsordnung, Verfahrensordnung, Jugendrahmenordnung**

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt – ergänzend zur Satzung –
  - a) eine Geschäftsordnung
  - b) eine Verfahrensordnung,
  - c) eine Jugendrahmenordnung.
- (2) In der Geschäftsordnung werden insbesondere die Verteilung der Aufgaben des Präsidiums und des Vorstandes – auch untereinander – sowie der Ablauf von Sitzungen der Vereinsorgane geregelt.



## **D. Sonstiges**

### **§ 26 Kassenprüfer**

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich aus ihren Reihen zwei Kassenprüfer und zwei persönliche Vertreter, die keinem Organ des Vereins angehören dürfen. Alljährlich scheidet ein Kassenprüfer aus. Die Kassenprüfer müssen mindestens 25 Jahre alt sein. Sie sind Beauftragte aller Mitglieder und haben das Recht und die Pflicht sich am Ende des Geschäftsjahres von der Richtigkeit der Führung der Kasse zu überzeugen. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

### **§ 27 Ausschüsse**

Das Präsidium ist berechtigt, zu seiner Beratung und Unterstützung beim Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse für spezielle Aufgaben einzusetzen, z.B.:

- a) Finanzausschuss
- b) Festausschuss

Weitere Ausschüsse können nach Bedarf gebildet werden. Die Ausschüsse können sich aus Reihen der aktiven und passiven Mitglieder beliebig ergänzen. Die Ausschussmitglieder sind dem Vorstand anzuzeigen.

### **§ 28 Protokollierung von Beschlüssen**

Über die Beschlüsse der Organe des Vereins ist jeweils ein Beschlussprotokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist. Die Protokolle der Mitgliederversammlungen können in der Geschäftsstelle eingesehen werden.

### **§ 29 Haftung des Vereins**

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

### **§ 30 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Nach dem Beschluss über die Auflösung werden drei Liquidatoren gewählt, die eine Aufstellung über das vorhandene Vereinsvermögen anzufertigen haben.

### **§ 31 Satzungsänderung**

Diese Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit  $\frac{3}{4}$  der Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden. In diesem Falle ist die Änderung mindestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung bekannt zu geben.

### **§ 32 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 14.04.2015 angenommen. Sie wird mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Alle bisherigen Satzungen treten zu dem Zeitpunkt außer Kraft.

